



Allgemeine Anbots- und Vertragsbedingungen für EDV-Projektleistungen 2003

Stand: August

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) für die Ausschreibung, Anbotslegung, Beauftragung und die Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit EDV-Projekten, wie z.B. von Beratungs-, Projektmanagement-, Systementwicklungs-, Programmentwicklungs- und Organisationsplanungsaufträgen etc., für die Generali-Gruppe, sind Bestandteil der einzelnen Verträge mit dem Auftragnehmer; der Auftragnehmer stimmt der Geltung der gegenständlichen „AVB“ für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse mit der Generali-Gruppe durch firmenmäßige Unterfertigung seines Angebotes ausdrücklich zu.
- 1.2. In der Generali-Gruppe wird u.a. das Gewerbe der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung (z.B. Rechenzentrumsdienstleistungen, System-, Programmentwicklung etc.) betrieben, und es werden darüber hinaus Verwaltungsdienstleistungen für Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest erbracht. Sämtliche Rechte, die der jeweilige Auftraggeber aus einem Vertrag mit dem Auftragnehmer hat, stehen ebenso allen zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. gehörenden Gesellschaften uneingeschränkt zu, ohne daß dadurch irgendeine Verpflichtung des Nutzers dieser Rechte gegenüber dem Auftragnehmer entsteht. Hat der Auftragnehmer in seinem Auftrag Verpflichtungen gegenüber seinem Auftraggeber übernommen, so bestehen diese Verpflichtungen unmittelbar auch gegenüber allen Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. gehören.
- 1.3. Als zu der in Punkt 1.1. angeführten „Generali-Gruppe“ zugehörig gelten alle gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaften der Generali Holding Vienna AG.
In der Folge werden alle diese Gesellschaften kurz als „AG“ und der Auftragnehmer als „AN“ bezeichnet.

2. Anbot

- 2.1. Die Art der Ausschreibung (beschränkt, öffentlich etc.), der Kreis der Teilnehmer und alle sonstigen Bedingungen werden ausschließlich vom AG festgelegt; sämtliche Angebote des AN, einschließlich Nachtragsangebote, sind für den AG kostenlos. Die Zuschlagserteilung erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter; die Kriterien und das Verfahren nach denen der Bestbieter ermittelt wird, legt ausschließlich der AG fest. Der AG kann jederzeit seine Ausschreibung abändern, ergänzen, oder ganz oder teilweise zurückziehen, ohne dass dem Ausschreibungsteilnehmer daraus irgendwelche Rechte (z.B. Anspruch auf Zuschlagserteilung, Ersatz von irgendwelchen Aufwendungen etc.) entstehen; der AG wird seine Informationen für die Ausschreibung allen Teilnehmern gleichermaßen zur Verfügung stellen.
- 2.2. Die Angebote des AN haben die zu erbringenden Leistungen gegliedert nach den einzelnen Entwicklungs- bzw. Projektrealisierungsabschnitten genau und detailliert zu beschreiben, samt einer genauen Angabe des für die einzelnen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Sach- und Arbeitsaufwandes. Weiters hat der AN mit seinem Anbot für das gesamte Projekt einen verbindlichen Terminplan zu erstellen, in dem die Ausführungsfristen für die einzelnen Entwicklungsstufen sowie jene Zeitpunkte enthalten sind, bis zu denen der AG eine allenfalls erforderliche Entscheidung zu treffen oder Voraussetzungen (z.B. Rechenzeiten, Arbeitsplätze, Testdaten, Erwerb von Lizenzen etc.) für die Leistungserbringung des AN zu schaffen hat; die vom AG zu schaffenden Voraussetzungen sind nach Art und Umfang vom AN in seinem Anbot genau zu spezifizieren (siehe Punkt 6.7.).
- 2.3. Die im Anbot des AN bzw. Auftrag des AG enthaltenen Angaben über den Zeit- und Leistungsaufwand für die Leistungserbringung sind für den AN verbindlich und gelten für die Leistungsverrechnung als absolute Obergrenze (Honorarmaximierung); eine allfällige Überschreitung des Zeit- und Leistungsaufwandes geht zu Lasten des AN.
- 2.4. In den Angeboten des AN sind alle im Zuge seiner Leistungserbringung anfallenden und vom AG zu tragenden Nebenkosten, wie z.B. Reise-, Porto-, Kopie-, Telefonkosten, Maschinen- oder Programmnutzungsgebühren, Büromieten etc. gegliedert nach Einheitspreisen anzugeben. Unterlässt der AN dies, gelten diese Nebenkosten als in den vom AN für die Hauptleistung gemachten Preisangaben enthalten und mit Bezahlung dieser Entgelte für die Hauptleistung durch den AG als abgegolten.
- 2.5. Der AG ist berechtigt, den AN nur mit Teilen des insgesamt ausgeschriebenen Leistungsumfanges zu beauftragen; hinsichtlich des nicht beauftragten Teils bleibt das Anbot des AN jedoch verbindlich.
- 2.6. Der AN erklärt mit Abgabe seines Angebotes, dass er sich über alle beim AG bzw. bei dem späteren Nutzer seiner Lieferungen/Leistungen in Verwendung stehenden Hardware, Software, Systeme und sonstigen betrieblichen Einrichtungen sowie über die beim AG angewandten Entwicklungsmethoden und -grundsätze informiert hat, und dass er den erforderlichen Lieferungs-/Leistungsumfang für die fachgerechte Erbringung der von ihm angebotenen Lieferungen/Leistungen kennt.

3. Vertragsgrundlagen

- 3.1. Für jede Auftragserteilung sind folgende Unterlagen integrierende Vertragsbestandteile, und zwar in nachstehender Reihenfolge:
 - 3.1.1. das Auftragsschreiben des AG an den AN;
 - 3.1.2. schriftliche Ergänzungen und Festlegungen, soweit diese von beiden Seiten anerkannt und unterzeichnet wurden;
 - 3.1.3. die gegenständlichen „Allgemeinen Anbots- und Vertragsbedingungen“ (AVB);
 - 3.1.4. Ausschreibungsunterlagen und Beschreibungen (z.B. Pflichtenhefte) des AG;
 - 3.1.5. das vom AG genehmigte Anbot des AN, samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen und Änderungen hiezu;
 - 3.1.6. der vom AG genehmigte Terminplan des AN;
 - 3.1.7. technische Beschreibungen und Erläuterungen des AN zu seinem Anbot.
- 3.2. Steht ein nachgeordneter der in Punkt 3.1. angeführten Vertragsbestandteile inhaltlich ganz oder teilweise im Widerspruch zu einem vorhergehenden, so ist mangels schriftlicher, firmenmäßig gefertigter anderer Vereinbarungen zwischen den Vertragsbestandteilen, Rechtsgrundlage der Inhalt der jeweils vorhergehenden Vertragsbestandteile.
- 3.3. Sollten allenfalls Teile der gegenständlichen „Allgemeinen Anbots- und Vertragsbedingungen“ rechtsunwirksam sein, so sind nur diese Teile der gegenständlichen Bedingungen nichtig; im übrigen bleiben aber diese „Allgemeinen Anbots- und Vertragsbedingungen“ verbindlich.
- 3.4. Allgemeine Vertrags- und/oder Auftragsbedingungen udgl. des AN gelangen nicht zur Anwendung und sind nicht Rechtsgrundlage für die Beauftragung durch den AG.

4. Leistungsumfang

- 4.1. Wird der AN nur mit Teilen der von ihm angebotenen Leistungen für ein Projekt beauftragt (siehe Punkt 2.5.), ist der AG berechtigt, ohne Angabe von Gründen von einer weiteren Beauftragung des AN Abstand zu nehmen; der AG wird dies dem AN mindestens 10 Tage vorher bekannt geben. Jede weitere Beauftragung des AN erfolgt durch schriftliche Mitteilung des AG, wobei er auch jeweils nur einen Teil des verbleibenden Gesamtleistungsumfanges beauftragen kann. Unterbleibt eine weitere Teilbeauftragung durch den AG, so ist das jeweilige Auftragsverhältnis beendet und dem AN gebührt der verhältnismäßige Anteil am Entgelt für die bis dahin vereinbarungsgemäß erbrachten und vom AG abgenommenen (Punkt 10.) Lieferungen und Leistungen. Die Anwendbarkeit des § 1168 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 4.2. Der AG ist berechtigt, von der Ausführung einzelner Teile beauftragter Lieferungen und Leistungen des AN Abstand zu nehmen; der AN behält den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die von ihm tatsächlich und ordnungsgemäß erbrachten sowie vom AG abgenommenen (Punkt 10.) Lieferungen und Leistungen. Weitergehende Ansprüche stehen dem AN in diesem Fall nicht zu; die Anwendung des § 1168 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

5. Nachtragsanbote/Zusatzleistungen

- 5.1. Falls der AG Zusatzleistungen oder Änderungen verlangt, welche über den Rahmen der vom AG beauftragten Leistungen hinausgehen, und der AN in einem solchen Falle glaubt, Mehrforderungen gegenüber dem vereinbarten Entgelt zu haben, hat er dem AG rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten seine Nachforderungen unter Beifügung eines für den AG kostenlosen Nachtragsanbotes schriftlich geltend zu machen; unterlässt der AN dies, so erbringt er diese Zusatzleistungen oder Änderungen im Rahmen des beauftragten Leistungsumfanges ohne zusätzliche Entgeltansprüche. Für Nachtragsanbote des AN gelten die Preise des Hauptanbotes als Obergrenze; im übrigen sind die Bestimmungen des Punktes 2. anzuwenden.
- 5.2. Nachtragsaufträge bis zu 40 Mannstunden der höchsten Tarifkategorie des AN können durch schriftliche Unterfertigung des AG auf den Leistungsnachweisen (Punkt 7.4.) des AN beauftragt werden; Punkt 5.1. ist auf diese Fälle nicht anzuwenden.
- 5.3. Der AN hat spätestens bei der Übergabe seines Nachtragsanbotes dem AG bekanntzugeben, wie sich durch die darin enthaltenen Zusatzleistungen und Änderungen der genehmigte Terminplan (Punkt 3.1.6.) verändert.
- 5.4. Kann über einen Nachtrags- oder Zusatzauftrag zwischen den Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, ist der AG berechtigt, die bis dahin noch nicht erbrachten Leistungen des AN gemäß Hauptauftrag samt den Nachtrags- oder Zusatzleistungen auf einen Dritten zu übertragen; in diesem Falle ist Punkt 4.2. sinngemäß anzuwenden.

6. Leistungserbringung

- 6.1. Sofern im Anbot des AN oder im Auftrags schreiben des AG keine Angaben über die Qualität und Leistungsfähigkeit der beauftragten Lieferungen/ Leistungen des AN enthalten sind, gelten entsprechend den anerkannten Fachregeln folgende Grundsätze, als vereinbart:
- 6.1.1. optimale Automation, d.h. größtmöglicher Ersatz manuell ausgeführter Arbeiten durch die automatische Datenverarbeitung;
- 6.1.2. optimale Ausnutzung der beim AG vorhandenen oder auf dem Markt erhältlichen Software;
- 6.1.3. Minimierung der Personalkosten des Nutzers beim Einsatz der Lieferungen/Leistungen des AN;
- 6.1.4. Minimierung des Aufwandes für Hardwarekapazitäten;
- 6.1.5. optimale Produktivitätssteigerung, d.h. mit dem gleichen bzw. geringeren Personalstand des Nutzers eine sowohl quantitative als auch qualitative wesentliche Leistungssteigerung des jeweiligen Bereiches des Nutzers erzielen;
- 6.1.6. optimale Sicherheit d.h.:
- 6.1.6.1. Ausschaltung potentieller Fehlerquellen in der Handhabung und Nutzung der Leistungen des AN;
- 6.1.6.2. Einbau von Kontrollmechanismen für das frühzeitige Erkennen von Fehlern bzw. Fehlentwicklungen;
- 6.1.6.3. Vollständiges Erfassen und sichern aller Daten gegen Verlust oder Verstümmelung;
- 6.1.7. optimale Flexibilität, d.h. Anpassungsfähigkeit an neue Problemstellungen im jeweiligen Bereich des Nutzers, insbesondere durch die Möglichkeit der unmittelbaren Verknüpfung der automationsunterstützten Verarbeitung im jeweiligen Bereich mit anderen automationsunterstützt arbeitenden Bereichen des AG bzw. des Nutzers;
- 6.1.8. optimale Bedienerfreundlichkeit, d.h. sowohl einen vollständigen, übersichtlichen, leichten Zugang zu allen für die rasche und ordnungsgemäße Bearbeitung einer Aufgabenstellung erforderlichen Daten, als auch eine Minimierung des Schulungsaufwandes bzw. der erforderlichen Qualifikation der Anwender.
- 6.2. Der AN hat während der gesamten Dauer seiner Beauftragung die im Auftrags schreiben des AG namentlich genannten fachlich geeigneten Mitarbeiter, die je nach Vereinbarung ausschließlich oder teilweise mit der Durchführung des Auftrages des AG befasst werden, abzustellen. Der AN wird dafür Sorge tragen, dass während der gesamten Dauer der Beauftragung möglichst die selben Mitarbeiter mit der Durchführung dieses Auftrages befasst bleiben; bei Wechsel eines Mitarbeiters gehen Einarbeitungszeiten zu Lasten des AN.
- 6.3. Nach vorherigem Einvernehmen mit dem AG kann der AN zusätzliche Mitarbeiter für die Erfüllung seines Auftrages einsetzen. Der AN ist hiezu verpflichtet, wenn er mit seiner Leistungserbringung gegenüber dem Terminplan gemäß Punkt 3.1.6. in Verzug geraten ist. Der AN sind verpflichtet, die im Terminplan vereinbarten Termine genau einzuhalten; ein allfälliger Mehraufwand aus einer Terminüberschreitung geht zu Lasten des AN.
- 6.4. Sollte der AN, aus welchem Grunde auch immer, nicht in der Lage sein, fachlich geeignetes Personal im vereinbarten bzw. ausreichendem Umfang einzusetzen, so hat er dies dem AG sofort schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wird dadurch die Auftrags Erfüllung durch den AN unmöglich, oder kann der AN den Auftrag nicht mehr innerhalb des Terminplanes zeitgerecht und vereinbarungsgemäß erfüllen, so ist der AG berechtigt, das Auftragsverhältnis oder Teile davon aus wichtigem Grund gemäß Punkt 12.3. vorzeitig zu beenden.
- 6.5. Der AN steht dafür ein, dass die von ihm zur Vertragserfüllung abgestellten Mitarbeiter den Betriebsablauf beim AG nicht stören und den diesbezüglichen Weisungen des AG Folge leisten. Soweit die Mitwirkung von Dienstnehmern des AG für die Auftrags Erfüllung erforderlich ist, wird deren Abstellung bzw. Einsatz im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung des AG (Nutzers) festgelegt. Der AG wird dem AN schriftlich bekannt geben, welche Personen seinerseits mit der Durchführung des jeweiligen Projektes befasst sind.
- 6.6. Die gesamte Leistungserbringung durch den AN hat unter ständiger und engster Kontaktnahme mit den zuständigen Stellen bzw. Mitarbeiter des AG zu erfolgen. Der AN hat den AG laufend, mindestens aber monatlich, bzw. auf dessen Verlangen sofort, über den jeweiligen Stand seiner Leistungserbringung schriftlich zu informieren sowie den AG über alle auftretenden Schwierigkeiten, welcher Art auch immer, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zweck wird der AG einen Projektkoordinator benennen.
- 6.7. Sind für die Leistungserbringung des AN Einrichtungen des AG (Büro Räume, EDV-Arbeitsplätze, Rechenkapazitäten etc.) erforderlich, so ist der Umfang und die Dauer der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch den AN jeweils gesondert schriftlich zu vereinbaren. Der AN hat die von ihm benötigten Einrichtungen des AG sowie die Dauer und Umfang ihrer Inanspruchnahme in seinem Anbot genau zu beschreiben bzw. spezifizieren (siehe Punkt 2.2.).
- 6.8. Die gesamte Leistungserbringung und Entwicklungstätigkeit des AN ist gemäß den vom AG dem AN bekannt gegebenen Grundsätzen laufend und lückenlos zu dokumentieren; dies gilt sinngemäß auch für die reine Beratungstätigkeit des AN. Bei Programmentwicklungsaufträgen hat die Dokumentation gemäß den beim AG geltenden Richtlinien zu erfolgen. Die Dokumentation des AN muss insbesondere geeignet sein, jeden Schritt der Leistungserbringung des AN nachzuvollziehen oder die Lieferungen und Leistungen des AN weiterzuentwickeln bzw. für eine Weiterentwicklung zu verwenden. Zusätzlich hat der AN Leistungsnachweise gemäß Punkt 7.4. zu führen und täglich dem AG zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

7. Rechnungslegung/Zahlung

- 7.1. Erfolgt die Beauftragung des AN für eine Lieferung und/oder Leistung zu einem fixen Pauschal- bzw. Gesamtentgelt, ist der AN nicht berechtigt, unter welchem Titel auch immer (z.B. erhöhter Zeitaufwand), ein darüber hinausgehendes Entgelt für alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verlangen.
- 7.2. Erfolgt die Beauftragung des AN nach tatsächlichem Aufwand, so gelten die vom AN in seinem Anbot gemachten verbindlichen Angaben (Punkt 2.2.) über den Gesamtaufwand und das daraus resultierende Entgelt als Honorarmaximum vereinbart und der AN ist nicht berechtigt, unter

welchem Titel auch immer, ein allenfalls darüber hinausgehendes Entgelt zu verlangen. Mehr- oder Minderleistungen des AN gegenüber dem vereinbarten oder angebotenen Leistungsumfang berechnen sich nicht zu einer Anpassung der vereinbarten Einheitspreise.

- 7.3. Der AN ist berechtigt, für jedes Kalendermonat eine Abschlagsrechnung zu legen. Die Abschlagsrechnungen bei Entwicklungsaufträgen gelangen bis zur Höhe von 90 % der vom AG geprüften und tatsächlich vom AN erbrachten Leistungen zur Auszahlung. Nach der Endabnahme (Punkt 9.3.) aller Leistungen aus Entwicklungsaufträgen des AN durch den AG verbleiben die einbehaltenen 10 % als unverzinslicher Haftrücklass bis zum Ablauf der Gewährungsfristen gemäß Punkt 11.5. Der 10 %ige Haft- bzw. Deckungsrücklass ist durch eine Bankgarantie einer inländischen Bank ablösbar.
- 7.4. Allen Rechnungen des AN müssen sämtliche zur Prüfung durch den AG erforderlichen Unterlagen (Dokumentation, Berichte etc.) beigeschlossen sein, insbesondere eine Aufstellung der vom AN eingesetzten Mitarbeiter mit deren Namen, die vom jeweiligen Mitarbeiter erbrachten Leistungen laut Anbot, das Ergebnis seiner Tätigkeit unter Hinweis auf die entsprechenden Passagen in der Dokumentation (Punkt 6.8.), Tag, Beginn und Ende seiner Tätigkeit (Leistungsnachweise). Bei Vorlage nicht prüffähiger Rechnungen beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem Einlangen der überprüfbaren Unterlagen beim AG zu laufen; die Feststellung der Prüffähigkeit trifft der AG.
- 7.5. Binnen 2 Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit (Punkt 12.2.) hat der AN eine Schlussrechnung zu legen, in die alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie das ihm dafür gebührende Entgelt aufzunehmen sind. Unterlässt der AN dies, gelten die in der Schlussrechnung nicht angeführten Lieferungen und Leistungen mit der Bezahlung der vom AG geprüften Schlussrechnungssumme als abgegolten und allenfalls daneben bestehende Ansprüche als vom AN verzichtet.
- 7.6. Ordnungsgemäße Rechnungen (Punkt 7.4.) des AN sind binnen 30 Tagen ab deren Einlangen beim AG zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen nur auf das vom AN schriftlich bekannt gegebene Bankkonto; Zahlungen des AG sind rechtzeitig, wenn er am letzten Tag der Zahlungsfrist den Überweisungsauftrag an seine Bank erteilt.
- 7.7. Für jeden Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes der österreichischen Nationalbank vereinbart.

8. Urheber-/Werknutzungsrechte

- 8.1. Der AN räumt dem AG das sachlich, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht an allen zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses vom AN verwendeten und/oder von ihm geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werke ein, insbesondere das Recht, diese zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten und auf einer uneingeschränkten Anzahl von EDV-Anlagen für eigene Zwecke oder für Zwecke der zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. gehörenden Gesellschaften einzusetzen.
- 8.2. Bei allen vom AG beauftragten Neu- und Weiterentwicklungen durch den AN stehen sämtliche, wie immer gearteten, Werknutzungs- und Verwertungsrechte im Sinne der urheberrechtlichen Bestimmungen an allen im Rahmen des beauftragten Leistungsumfanges neu geschaffenen, urheberrechtlich geschützten Werken wie etwa an Computerprogrammen, EDV-Lösungen, Dokumentationen, Bildern, Filmwerken, Dateien, etc., exklusiv und sachlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt dem AG zu, insbesondere auch das Recht diese zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten und auf einer uneingeschränkten Anzahl von EDV-Anlagen für eigene Zwecke oder für Zwecke der zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. gehörenden Gesellschaften einzusetzen. Dem AN ist es nicht gestattet, diese Neu- und Weiterentwicklungen des AG, einschließlich aller Teil-, Vor-, Zwischen- und Hilfsergebnisse, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG an einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, zu bearbeiten, für eigene oder im fremden Auftrag auszuführenden Entwicklungen oder auf sonst irgendeine Art für eigene oder fremde Zwecke zu verwenden. Über eine allfällige Weitergabe oder Verwertung dieser Weiter- und Neuentwicklungen durch den AN ist in das vorherige schriftliche Einverständnis zwischen den Vertragsparteien herzustellen.
- 8.3. Soweit sich der AN zur Erfüllung der ihm übertragenen Lieferungen und Leistungen Dritter, Dienstnehmer oder bestehender, urheberrechtlich geschützter Werke dieser Personen bedient, hat er sich im gleichen Umfang wie in Punkt 8.1. und 8.2. die Werknutzungs- und Verwertungsrechte, für die von diesen Personen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werke übertragen zu lassen und wiederum an den AG abzutreten. Der AN hat den AG bezüglich aller urheberrechtlichen Ansprüche Dritter aus der Verwertung oder Werknutzung der vom AN im Rahmen seines Auftrages zu erbringenden oder erbrachten Lieferungen und Leistungen vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- 8.4. Der AG ist berechtigt, die vom AN gemäß den Punkten 8.1. bis 8.3. eingeräumten Werknutzungs- und Verwertungsrechte auf Gesellschaften der Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. zur Gänze oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich für deren eigene Zwecke zu übertragen; für eine Übertragung der Werknutzungs- und Verwertungsrechte auf Dritte außerhalb der Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. ist das vorherige schriftliche Einverständnis zwischen den Vertragsparteien herzustellen.
- 8.5. Neben dem im Auftrags schreiben des AG vereinbarten Entgelt für die beauftragten Lieferungen und Leistungen des AN ist für die Übertragung der vorstehenden Werknutzungs- und Verwertungsrechte vom AN auf den AG kein gesondertes Entgelt zu entrichten.

9. Geheimhaltung/Datenschutz/Abwerbung

- 9.1. Der AN verpflichtet sich, über alle Informationen und Daten, den AG oder die Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. betreffend, strikte Geheimhaltung zu wahren und steht dafür ein, dass auch seine Auftragnehmer und Mitarbeiter ebenfalls über alle Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, auch nach Auflösung ihrer Auftrags- und Dienstverhältnisse strikte Geheimhaltung, insbesondere das Datengeheimnis (§ 15 DSGVO 2000) und die sonstigen für Versicherungsunternehmen geltenden Verschwiegenheitspflichtungen (insbes. § 121 StGB, 108 a VAG, § 48a BörseG), wahren und beim AG geltenden Richtlinien für die Datensicherheit beachten.
- 9.2. Den Mitarbeitern des AN ist es untersagt, irgendwelche Unterlagen in schriftlicher oder auf sonstigen Datenträgern abgespeicherter Form sowie Kopien hiervon in ihren persönlichen Besitz überzuführen oder Dritten in irgendeiner Weise zugänglich zu machen.
- 9.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig keine Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Vertragspartei für sich oder Dritte zu betreiben und während der Dauer der Beauftragung sowie während dreier Jahre nach Beendigung der letzten Beauftragung, keinen Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei einzustellen oder zu beschäftigen; das Abwerbe- und Anstellungsverbot gilt auch hinsichtlich aller Mitarbeiter der Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A..

10. Abnahme

- 10.1. Bei Programm- und Systementwicklungsleistungen erfolgt grundsätzlich eine Abnahme (Zwischen- oder Endabnahme) erst nach einem mindestens 4-wöchigen einwandfreien Probelauf. Der AN hat zu diesem Zweck eine Datei mit den erforderlichen Testdaten zur Verfügung zu stellen bzw. diese Datei aus Daten des AG selbst zu erstellen. Treten während des Probelaufes Fehler auf oder entspricht das Ergebnis nicht den vereinbarten Spezifikationen, hat der AN diese Mängel unverzüglich zu beseitigen bzw. auszubessern; der Probelauf beginnt sodann wieder neu zu laufen. Der AG wird sich bemühen, auftretende Mängel bzw. Fehlfunktionen zu dokumentieren und diese Informationen dem AN zur Verfügung zu stellen. Soweit die Mitwirkung des AG bei der Fehlersuche unbedingt erforderlich ist, wird er den AN in zumutbarem Umfang dabei unterstützen, sofern dadurch beim AG der Betriebsablauf nicht gestört und/oder kein Zusatzaufwand beim AG entsteht.
- 10.2. Nach Fertigstellung abgeschlossener Teile des Gesamtauftrages, oder von Lieferungen und Leistungen, die nach den weiteren Arbeiten nicht oder nur schwer geprüft werden können, ist der AG zu einer vorläufigen Zwischenabnahme als unpräjudizielle Zwischenstufe für die Endabnahme (Punkt 10.3.) einzuladen.
- 10.3. Nach Fertigstellung aller vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen hat der AN dem AG seine Lieferungen/Leistungen zur Endabnahme anzubieten. Werden dabei erhebliche Mängel festgestellt oder hat der AN seine Lieferungen und Leistungen nicht vollständig erbracht, so erfolgt keine Abnahme. Sämtliche vom AN geleisteten Arbeiten gelten rechtswirksam erst dann als abgenommen, nachdem der AG die Gesamtleistung ordnungsgemäß übergeben erhalten und übernommen hat. Erst mit dieser Übergabe geht Gefahr und Zufall auf den AG über; bis dahin trägt sie der AN. Die Anwendung des § 377 HGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.4. Über jede Abnahme sind gemeinsame Protokolle zu errichten, in denen die Mängel und Fristen zu deren Beseitigung anzuführen sowie von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen sind.

- 10.5. Die Abnahme einer Auftrags- oder Teilleistung bzw. deren Genehmigung durch den AG befreit den AN nicht von seiner Haftung für die ordnungsgemäße Erbringung der gesamten Auftrags- bzw. Teilleistung. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Richtigkeit und Verwendbarkeit dieser Auftrags- bzw. Teilleistung für die weitere Bearbeitung durch den AG.
- 10.6. Hängen mehrere Auftragsleistungen voneinander ab, oder baut eine Auftragsleistung auf einer anderen auf, so gelten diese Auftragsleistungen, auch wenn sie gesondert beauftragt wurden, als einheitlich erbrachte Auftragsleistung, sodaß erst mit der abschließenden Endabnahme (Punkt 10.3) aller dieser Leistungen durch den AG die Tätigkeit des AN beendet ist.

11. Haftung und Gewährleistung

- 11.1. Der AN erklärt, dass er über alle die Erfüllung dieses Auftrages erforderlichen Berechtigungen verfügt und verpflichtet sich, die gültigen Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültigen Vorschriften sowie anerkannten Regeln und Grundsätze genau einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft im Interesse der Zweck und Zielsetzung des AG zu erfüllen sowie die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen.
- 11.2. Der AN haftet dem AG für alle aus der Verletzung dieses Vertrages oder durch Außerachtlassung der notwendigen Sorgfalt bei der Erfüllung dieses Vertrages entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN haftet für das Verschulden seiner Mitarbeiter wie für eigenes Verschulden. Für den Fall, dass der AN einen vereinbarten Endtermin für seine Leistungserbringung aus einem von ihm alleine zu vertretenden Grund nicht einhält, vereinbaren die Vertragsparteien eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 0,05 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme (exklusive USt) pro Tag der Fristüberschreitung; der AG kann seinen allenfalls darüber hinausgehenden Schaden geltend machen.
- 11.3. Der AN haftet gegenüber den Gesellschaften der Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. im selben Umfang wie gegenüber dem AG selbst.
- 11.4. Werden bei der Endabnahme des Werkes (Punkt 10.3.) oder danach Mängel festgestellt, so ist der AG nach seiner alleinigen freien Wahl berechtigt:
- 11.4.1. unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Frist die kostenlose vollständige Beseitigung der Mängel durch den AN zu verlangen. Der AN hat mit der Mängelbeseitigung unverzüglich, bei Gefahr in Verzug sofort, zu beginnen und in der kürzestmöglichen Zeit zu beenden. Die Durchführungstermine sind zwischen dem AG und dem AN gesondert schriftlich zu vereinbaren. Bei Nichteinhaltung dieser Durchführungstermine ist der AG ohne Setzung einer weiteren Frist oder Anzeige berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte beheben zu lassen oder
- 11.4.2. eine angemessene Minderung des vereinbarten Entgeltes vorzunehmen, wobei die Auswirkung des Mangels sowohl auf die vom AG beabsichtigte Nutzung als auch auf den Wert der beauftragten Gesamtleistung zu berücksichtigen sind.
- Lässt sich ein Mangel trotz mehrfachem, mindestens 3-maligem Versuchen des AN nicht beheben, kann der AG bei unwesentlichen Mängeln eine Preisminderung gemäß Punkt 11.4.2. verlangen, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag gemäß Punkt 12.3. zurücktreten.
- 11.5. Die Gewährleistungsfristen beginnen erst mit der Endabnahme (Punkt 10.3) der Lieferung und Leistung, bei mehreren abhängigen oder aufeinander aufbauenden Leistungen mit der Endabnahme der Gesamtleistung (Punkt 10.6) des AN zu laufen und beträgt - sofern keine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde - zumindest 2 Jahre. Der Lauf von Gewährleistungsfristen wird durch die schriftliche Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches gehemmt, und beginnt erst wieder mit der gütlichen Einigung der Vertragsparteien über diesen Gewährleistungsanspruch zu laufen. Die Anwendbarkeit des § 377 HGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

12. Beginn und Ende

- 12.1. Hat der AN bereits vor Erteilung eines Projektauftrages Lieferungen und Leistungen erbracht, gelten diese Lieferungen und Leistungen mit Erteilung des Projektauftrages als in seinem Rahmen erbracht und finden auch auf diese Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen der in Punkt 3. genannten Vertragsgrundlagen, insbesondere die gegenständlichen "Allgemeinen Anbots- und Vertragsbedingungen" (AVB) Anwendung.
- 12.2. Die Tätigkeit des AN endet, soweit in diesen „Allgemeinen Anbots- und Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, mit der einwandfreien Endabnahme (Punkt 10.3.).
- 12.3. Das Auftragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist, ein vertragswidriger Zustand nicht beseitigt, ein vertragswidriges Verhalten nicht eingestellt wird, oder wegen eines vertragswidrigen Verhaltens eines Teiles (z.B. Geheimnisbruch, Abwertung gem. Punkt 9.) die Vertragsfortsetzung dem anderen Teil nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn über eine Vertragspartei das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, oder auf Ansprüche aus dem Werkvertragsverhältnis Exekution geführt wird.
- 12.4. Bei gerechtfertigtem Rücktritt vom Vertrag durch den AG ist dieser berechtigt, die fehlenden oder restlichen der insgesamt beauftragten Lieferungen und Leistungen auf Kosten und Gefahr des AN von Dritten erbringen zu lassen. Der AG hat dem AN die bis dahin vereinbarungsgemäß erbrachten und vom AG abgenommenen, vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu vergüten, soweit sie für die Vollendung der beauftragten Lieferungen und Leistungen geeignet sind. Darüber hinaus haftet der AN gemäß Punkt 11. für jeden dem AG daraus entstandenen Nachteil, insbesondere für alle dadurch entstandenen Verzögerungen.
- 12.5. Bei gerechtfertigtem Rücktritt vom Vertrag durch den AN hat der AG dem AN alle bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarungsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen einschließlich des Abschlußberichtes gemäß Punkt 12.6. zu vergüten. Weitergehende Ansprüche stehen dem AN in diesem Falle nicht zu; die Anwendung des § 1168 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 12.6. Nach Beendigung seiner Tätigkeit (Punkt 12.2.) hat der AN bzw. dessen Mitarbeiter alle Unterlagen, sei es in schriftlicher oder sonstiger auf Datenträgern gespeicherter Form, dem AG zu übergeben, insbesondere die gesamte Dokumentation (Punkt 6.8.) und Sources-Codes etc. sowie alle Daten des AN und sonstige Entwicklungsergebnisse. Der AN und dessen Mitarbeiter haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, eine weitere Entwicklung oder die Verwendung von Entwicklungsergebnissen zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen. Wird die Tätigkeit des AN, aus welchem Grund immer, vor Abschluss einer Entwicklungsphase bzw. Teilleistung beendet, so hat der AN einen abschließenden Bericht über den zuletzt erreichten Stand seiner Lieferungen und Leistungen sowie über die noch offenen Teile zu verfassen. Dieser Bericht muss geeignet sein, zusammen mit der Dokumentation gemäß Punkt 6.8. und allenfalls der Source-Codes den AG in die Lage zu versetzen, die weiteren Entwicklungsschritte selbst oder durch Dritte ohne nennenswerte Verzögerung fortsetzen zu können. Dies alles ist vom AN - ausgenommen bei gerechtfertigtem Rücktritt des AN gemäß Punkt 12.5. - für den AG kostenlos zu erbringen.

13. Sonstiges

- 13.1. Soweit sich aus der Art der Lieferungen und Leistungen des AN nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des AG.
- 13.2. Auf alle bestehenden und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und AN ist österreichisches Recht anzuwenden.
- 13.3. Vereinbarungen zwischen dem AN und AG, oder Ergänzungen und Änderungen dazu, sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in Schriftform errichtet und von beiden Vertragsparteien unterfertigt sind; gleiches gilt für die Vereinbarung über das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 13.4. Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger einer Vertragspartei über bzw. sind auf diesen rechtsgeschäftlich zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gilt auch der jeweilige Betreiber des Unternehmens einer Vertragspartei.
- 13.5. Eine gänzliche oder teilweise Übertragung oder Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ist dem AN ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet und sind solche gegenüber dem AG rechtsunwirksam.

13.6. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für Wien, 1. Bezirk, vereinbart.